

DKFM. FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II- 9392 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/245-Pr.2/89

Wien, 12. Dezember 1989.

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

4306 IAB
1989 -12- 13
zu 44001J

Parlament

1017 W i e n

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Felix Ermacora und Kollegen vom 19. Oktober 1989, Nr. 4400/J, betreffend Schadenersatzleistung durch Wehrpflichtige des Präsenzdienstes, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Die herrschende Praxis der Schadenersatzregelung ist von der Zielsetzung der "Richtlinien für die Behandlung von Schadensfällen im Bereich der Bundesverwaltung gemäß § 58 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz", Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 10. März 1987, Z. 03 3003/6-II/3/87, AÖFV Nr. 117, bestimmt.

Eine Heranziehung zum Schadenersatz ist grundsätzlich nur dann möglich, wenn ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten zu einem Schaden geführt hat.

Den einzelnen Lenker von der Verantwortlichkeit gegenüber den Vorschriften bzw. noch mehr aber gegenüber den übrigen Verkehrsteilnehmern, aus welchen Gründen immer, teilweise oder gar gänzlich zu entbinden, ist meines Erachtens nicht möglich.

Eine Regelung der Verwaltung, die dies generell vorsehen würde, kann unter dem Blickwinkel des Art. 18 B-VG nicht in Betracht gezogen werden. Jeder Schadensfall ist daher konkret für sich zu behandeln. In diesem Sinne wurde seitens meines Ressorts stets vorgegangen.

Sowohl das Organhaftpflichtgesetz als auch das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz sieht grundsätzlich die Haftung für leichte Fahrlässigkeit vor und dies seit 1965 bzw. 1967. Es ist daher nicht zutreffend, daß das Bundesministerium für Finanzen seine Praxis geändert hat. Neu ist hingegen, daß das neue Haushaltsrecht erst die gesetzliche Möglichkeit geschaffen hat, forciert vergleichsweise (außergerichtliche) Regelungen anzustreben und zu verwirklichen. Dadurch wurde die maßvolle Vorwegnahme des richterlichen Mäßigungsrechtes möglich, die sich auf eine sorgfältige Prüfung des konkreten Einzelfalles gründet.

Wenn zumeist ein Siebentel des Schadensbetrages eingefordert wird, so erfolgt dies in Orientierung an der dieser Vorgangsweise zugrundeliegenden Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 25. März 1986, 14 Ob 30/86.

Diese Entscheidung des Obersten Gerichtshofes kann nur eine Orientierungshilfe, nicht eine verpflichtend anzuwendende verwaltungsrechtliche Vorschrift darstellen, die sich jedoch in der Praxis bewährt hat, weil sie zum einen den Rahmen der Gesetzmäßigkeit abgrenzt, zum anderen ein weitgehendes Entgegenkommen gegenüber den Verpflichteten deutlich signalisiert.

Unter Beachtung dieser Ausführungen bin ich zu jeder angebotenen Lösungsmöglichkeit bereit.

Zu 2.:

Da es sich im Falle der Heranziehung zur Haftung nur um solche Fälle handelt, in denen der Schaden durch ein rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten herbeigeführt wurde, erscheint es wohl nicht dem Sinn und Zweck der einschlägigen Schadenshaftungsgesetze zu entsprechen, den hiedurch entstandenen Schaden durch eine Versicherung zugunsten des Schädigers abdecken zu wollen. Zum einen würde dies schlechthin eine Unterlaufung der

- 3 -

Haftungsgesetze bedeuten und überdies dem Grundsatz der Nichtversicherung widersprechen, der sich aus § 58 (2) Bundeshaushaltsgesetz ergibt, zum anderen ist in diesem Zusammenhang zu beachten, daß derartige in der Privatwirtschaft gelegentlich abgeschlossene Versicherungen nicht dem Zweck dienen, primär eine Entlastung des Lenkers herbeizuführen, sondern vielmehr im Falle übergroßer Haftungsanspruchnahme die Gefahr für den Unternehmer abzuwenden, wenn der Schadenersatzanspruch ein Vielfaches des vorhandenen Vermögens beträgt.

Aus diesen Überlegungen sehe ich mich nicht in der Lage, das Risiko von Präsenzdienern - Kraftfahrern durch eine Versicherung abdecken zu können.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bassler', is centered on the page.